Evangelisch-reformierte Kirche

- Kirchenpräsident -

Ev.-ref. Kirche - Landeskirchenamt - Postfach 13 80 - 26763 Leer

An die
Mitglieder des Moderamens der Gesamtsynode
Pastoren und Pastorinnen
Pastores coll.
Kirchenräte/Presbyterien/Konsistorien
Moderamina der Synoden
Rent- und Gemeindeämter
in der Evangelisch-reformierten Kirche

Landeskirchenamt
26789 Leer, Saarstraße 6

4. Mai 2021

Telefon: 04 91 / 91 98 – 1 13
Telefax: 04 91 / 91 98 - 2 33
AZ:
E-Mail: helge.johr@reformiert.de

Bearbeitung: Vizepräsident Helge Johr

Rundschreiben 17/2021

Impfprioritäten

Sehr geehrte Damen und Herren,

bisher waren Personen, die in weiterführenden Schulen und in Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe tätig sind, noch nicht impfberechtigt. Für das Land Niedersachsen hat die Landesregierung nun entschieden, die sofortige Impfberechtigung auf alle Schulen und Dienste und Einrichtungen der Jugendhilfe auszuweiten.

Dies gilt für alle Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, für Schulen des Gesundheitswesens und für alle Dienste und Einrichtungen der Jugendhilfe in öffentlicher und freier Trägerschaft.

Nach dem Erlass des Sozialministeriums vom 21. April 2021 sind von dieser Impfberechtigung alle eingesetzten Personen umfasst, insbesondere auch Studierende im Praktikum, Freiwilligendienstleistende, sonstige Ehren- oder nebenamtliche Personen.

Voraussetzung ist die tatsächliche regelmäßige Tätigkeit in einem entsprechenden Arbeitsfeld.

Für die kirchliche Arbeit bedeutet dies, dass

- alle Personen, die einen Schulauftrag haben und
- Personen, die regelmäßig im Bereich der Jugendarbeit tätig sind,

für eine Impfung gemeldet werden können.

Für Personen im **Schuldienst** gilt:

> Die Impfungen werden in der Regel über die jeweilige Schule zentral organisiert. Die Schulleitungen sind aufgefordert das schriftliche Einverständnis der impfbereiten Mitarbeitenden zur Datenverarbeitung einzuholen und die impfbereiten Personen bei den Impfzentren zu melden.

Für den Bereich der **Jugendarbeit** gilt:

> Kirchengemeinden und Synodalverbände sind Träger der Jugendhilfe und bieten insbesondere Angebote der **Jugendarbeit** nach § 11 SGB VIII an. Das Land Niedersachsen hat mittlerweile klargestellt, dass die Impfpriorität nicht nur für die stationären Einrichtungen der Jugendhilfe, sondern auch für alle ambulanten Dienste der Jugendhilfe gilt. Somit können alle konkret in der Jugendarbeit in Kirchengemeinden oder auf Synodalverbandsebene tätigen Personen prioritär geimpft werden und eine entsprechende Bescheinigung durch den Träger erhalten. Eine Musterbescheinigung liegt diesem Schreiben bei. Die Bescheinigung ist vom jeweiligen Träger der Jugendarbeit auszufüllen (Kirchengemeinde oder Synodalverband).

Für Rückfragen steht Ihnen der Landesjugendpastor Bernhard Schmeing (Telefon: 0491 / 9198 – 211; E-Mail: bernhard.schmeing@reformiert.de) zur Verfügung.

Im Hinblick auf die Situation außerhalb von Niedersachsen, empfehlen wir, Kontakt mit dem jeweils zuständigen Landkreis aufzunehmen. Da dort der konkrete Zeitpunkt der jeweiligen Impfberechtigung von den Regelungen in Niedersachsen abweichen kann.

Mit freundlichen Grüßen

(Vizepräsident)

Anlage

Bescheinigung

Hiermit wird bescheinigt, dass

_____
Vorname, Name des/der Mitarbeitenden:

_____

_____
Anschrift des/der Mitarbeitenden:

gem. § 4 Abs. 1 Nr. 8 der CoronaImpfV in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe tätig ist und somit die Kriterien für die Corona-Schutzimpfung mit erhöhter Priorität erfüllt.

_____, _____
Ort Datum

_____ _____
(Unterschrift der Teamleitung) (Name in Blockschrift und Funktion im Verband)

_____
Verband (Stempel)

_____

_____
Adresse